Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde 14/2014 vom 15. April 2014 (Az. 3860/8/1-)

Mit dieser Allgemeinen Verfügung werden die ergänzenden Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz wie folgt neu gefasst:

I. Ausführungsvorschriften

Ergänzend zum Hinterlegungsgesetz wird bestimmt:

1.

Hinterlegungssachen sind beschleunigt zu behandeln.

2.

Zu § 4 HintG Einsichtsrecht:
Die Akteneinsicht ist bei der Hinterlegungsstelle zu beantragen.

3.

Zu § 5 HintG Überprüfung von Entscheidungen:
Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung nur beizufügen, wenn dies nach der Lage der Sache erforderlich erscheint.

4.

Zu § 6 HintG Hinterlegungsfähige Gegenstände:
Hinterlegungen von Geld, das in das Eigentum des Landes übergeht (§ 11 Abs. 1 HintG) werden in den nachfolgenden Vorschriften als Geldhinterlegungen, andere Hinterlegungen als Werthinterlegung bezeichnet. Hinterlegungsfähig sind nicht nur Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Schmuck, sondern auch andere wertvolle unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände wie Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen, Wertzeichen und dergleichen.

5.

Zu § 7 HintG Annahme zur Hinterlegung:

(1) Die Annahmeanordnung soll auf die zwei Stücke des Annahmeantrages gesetzt werden. Ein Exemplar der Annahmeanordnung ist deutlich als Durchschrift zu kennzeichnen. Original und Durchschrift sind der Hinterlegungskasse zu erteilen.

(2) Die Hinterlegung wird von der Hinterlegungskasse auf den zwei Stücken der Annahmeanordnung bestätigt und an die Hinterlegungsstelle zurückgesendet.

(3) Eine Kopie der Annahmeanordnung erhält der Hinterleger von der Hinterlegungsstelle zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein) mit der Einzahlungsquittung der Zahlstelle oder dem Buchungsvermerk der Hinterlegungskasse zurück.

6.

Zu § 14 HintG Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung:

(1) Das von der Hinterlegungsstelle ausgewählte Kreditinstitut besorgt unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 nur die in § 14 Abs. 3 Hinterlegungsgesetz bezeichneten Geschäfte für die Zeit vom Beginn der Hinterlegung ab. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 4 Hinterlegungsgesetz nur auf Antrag eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von dem Kreditinstitut auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben. Ebenso, wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 1 letzter Halbsatz Hinterlegungsgesetz teilt das Kreditinstitut der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt und holt deren Entscheidung ein.

(2) Das Kreditinstitut macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen, beispielsweise Auslosung, Kündigung, der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragsscheine sowie ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere, überweist es ohne besonderen Auftrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer von ihm vorher übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt das Kreditinstitut den sich aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere ergebenden Schriftwechsel mit der Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsstelle lässt ihre Weisungen für die Besorgung von Geschäften der Hinterlegungskasse zukommen. Die Weisungen werden von der Hinterlegungskasse mit einem von ihr ordnungsgemäß unterschriebenen Begleitschreiben (Auftrag) an die Wertpapierabteilung des Kreditinstitutes weitergeleitet.

(3) Für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere werden von dem Kreditinstitut keine Depotgebühren berechnet. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch oder Abstempelung von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt es die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die es dem Erlös

oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder –erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dieses nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst die Auszahlung an das Kreditinstitut sowie die Einziehung von dem Zahlungspflichtigen.

(4) Das Kreditinstitut liefert die bei ihm verwahrten Wertpapiere aufgrund der Herausgabeanordnung der Hinterlegungsstelle, die ihm mit dem Auftrag der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugeht, unmittelbar an den Empfangsberechtigten aus. Von der Herausgabeanordnung verbleibt eine Ausfertigung bei dem Kreditinstitut, die zweite wird von dem Kreditinstitut mit einer Auslieferungsbescheinigung versehen und an die Hinterlegungskasse zurückgesandt.

7.

Zu § 21 HintG Herausgabeanordnung:

(1) Die Meldevorschriften gemäß § 63 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV in der jeweils geltenden Fassung) sind zu beachten. Hiernach haben die Hinterlegungskassen der Deutschen Bundesbank zu melden:

1. die Auszahlung der von Gebietsansässigen (Inländer), § 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG in der jeweils geltenden Fassung), hinterlegten Beträge und der Verkaufserlöse hinterlegter Vermögenswerte an Gebietsfremde (Unionsfremde), § 2 Abs. 19 AWG, oder für deren Rechnung an Gebietsansässige;

2. die Überweisung der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge an Gebietsfremde (als Zweck der Zahlung ist anzugeben: „Rückzahlung von Hinterlegungsgeldern",

3. die Entgegennahme der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden selber als Endbegünstigte (als Rechtsgrund ist anzugeben: "Gerichtskosten", „Geldstrafen", usw.);

(2) Die Meldepflicht besteht, wenn die entgegengenommene oder geleistete Zahlung im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigt. Die Meldungen sind bei der örtlich zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank auf dem jeweils vorgeschriebenem Weg (§ 72 AWV) einzureichen. Wird eine entsprechende Zahlung auf Grund einer Hinterlegung durch einen Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen geleistet, so hat die Hinterlegungskasse den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den Vorschriften der §§ 63 ff. AWV

meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, so vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.

(3) Die Herausgabeanordnung ist der Hinterlegungskasse in Reinschrift getrennt nach Geld- und Werthinterlegungen zu erteilen.

(4) Für hinterlegte Wertpapiere ist die Anordnung der Hinterlegungskasse in zwei Ausfertigungen zu erteilen.

(5) In der Anordnung ist der Herausgabegrund kurz anzugeben (beispielsweise Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidungen).

(6) Die Herausgabeanordnung trifft nähere Bestimmungen über die Art der Herausgabe:

1. Geldhinterlegungen

Wurde vom Empfänger ein Konto angegeben, ist die Überweisung auf das Konto, ansonsten die Übersendung, anzuordnen. Beantragt der Empfänger die Auszahlung an der Hinterlegungskasse oder die Übersendung des Geldes an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung, ist dem Verlangen nachzukommen, auch wenn der Empfänger ein Konto unterhält. Die Übersendung erfolgt postgebührenfrei.

2. Werthinterlegungen

Die herauszugebenden Wertgegenstände sind dem Empfänger unmittelbar an der Stelle herauszugeben, von der sie verwahrt wurden, sofern nicht die Übersendung ausdrücklich angeordnet oder vom Empfangsberechtigten verlangt wird. Bei unmittelbarer Aushändigung ist der Empfang mit einer Quittung vom Empfänger zu bestätigen.

3. Herausgabe in das Ausland

Ist an einen Empfänger im Ausland herauszugeben, hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob besondere Anordnungen für die Art der Herausgabe erforderlich sind. Hat der Empfänger nach Stellung des Herausgabeantrages seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner gewerblichen Niederlassung ins Ausland verlegt, ist die Übersendung auf seine Kosten anzuordnen.

(7) Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller und den Empfänger von dem Erlass der Anordnung und den nach Absatz 6 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.

(8) Sollen der Masse Kosten entnommen werden, ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.

8.

Zu § 22 HintG Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung:
Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, so sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk oder die Fertigung und Einheftung einer unbeglaubigten Abschrift in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.

9.

Zu den §§ 27 ff. HintG Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe:
(1) Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird von der Hinterlegungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Mitteilungen nach und stellt zutreffendenfalls das Erlöschen des Herausgabeanspruches unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten fest. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.

(2) Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Ausbuchung und Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den vermischten Einnahmen. Dies gilt auch im Falle von gemäß § 1964 BGB ererbten Geldbeträgen, selbst wenn für ein anderes Bundesland als die Freie und Hansestadt Hamburg das Fiskus-Erbrecht festgestellt worden ist

(3) In Ergänzung zu § 30 Hinterlegungsgesetz wird bestimmt:

1. Wertpapiere, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, werden ausschließlich von der Finanzbehörde verwertet.

2. Sind im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung Wertpapiere in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg übergegangen, so ist der Eigentumserwerb der Finanzbehörde anzuzeigen.

3. Die Anzeige wird in zweifacher Ausfertigung erstattet, jeweils gesondert für jede Wertpapiergattung.

(4) Verfallene Gegenstände sind durch Versteigerung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. Mit dem freihändigen Verkauf kann auch eine andere geeignete Person, beispielsweise ein Kunsthändler, beauftragt werden. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls werden sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt. Die Art der Verwertung wird von der Hinterlegungsstelle bestimmt. Hinsichtlich des Erlöses gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt sind, werden von der Hinterlegungsstelle dem zuständigen Nachlassgericht mit der Anheimgabe der weiteren Veranlassung nach § 1964 Abs. 1 BGB übersandt. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mitzuteilen.

(6) Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind durch die Hinterlegungsstelle oder in deren Auftrag von der Hinterlegungskasse zu vernichten. Wenn es tunlich ist, sind vor der Vernichtung die Beteiligten zu hören.

(7) Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind, wie etwa Sparbücher oder Hypothekenbriefe, kann die Hinterlegungsstelle – statt sie zu vernichten – dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch des Hinterlegers auf Herausgabe erloschen ist. Stammt die Urkunde von einer aufgelösten juristischen Person oder verweigert der Aussteller die Annahme, ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

10.

Zur Akten- und Registerführung:

(1) Schriftstücke, die dieselbe Hinterlegungssache betreffen, werden zu Hinterlegungsakten vereinigt, die in ein Aktenregister einzutragen sind. Die Eintragung erfolgt beim Eingang des Annahmeantrages. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben „HL" verwendet.

(2) Das Aktenregister ist jahrgangsweise zu führen. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden. In diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen „HL" der Buchstabe des Alphabets hinzu, beispielsweise HL A 40/01.

(3) Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis zu führen. In Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht.

11.

Zur Bezeichnung der Masse:

(1) Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:

1. wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache;

2. bei der Hinterlegung zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit nach dem Namen des Gläubigers, für den hinterlegt wird;

3. bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 BGB, der §§ 272 Abs. 2 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des § 90 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft;

4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§ 1814, 1818 BGB) gehören, nach den Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;

5. in den Fällen des § 31 des Hinterlegungsgesetzes beispielsweise nach dem Namen der Stiftung, soweit die Sache nicht nach Nummer 1 eine andere Bezeichnung erhält;

6. in anderen Fällen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Miete und anderen Beträgen nach Nr. 12 dieser Vorschrift) nach dem Namen des Hinterlegers.

(2) Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge der Name des Beklagten, Schuldners oder der weiteren beteiligten Personen maßgebend.

12.

Zur Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen:

(1) Die Hinterlegung von Mieten aus der Vermietung eines Grundstücks gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Masse wird nach dem Namen des Vermieters, dem Orts- und Straßennamen und der Hausnummer des Grundstücks mit dem Zusatz „Mieten" bezeichnet. Den Akten ist ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen, wenn zu einer Masse mehr als fünf Mieten hinterlegt werden. Dieses Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren.

(2) Über Mieten kann neben dem Massenverzeichnis nach Nr. 1 ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße geführt werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,

2. bei den Hinterlegungen aufgrund des § 52 BGB, der §§ 272 Abs. 2 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG), des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des § 90 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft,

3. bei Hinterlegungen aufgrund der Insolvenzordnung (InsO),

4. bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2, der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 144 und 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

13.

Zur Anwendung der Aktenordnung und weiterer Vorschriften:

(1) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet wurde oder die Fristen der §§ 27-28 Hinterlegungsgesetz abgelaufen sind. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Hinterlegungssachen die Fristen der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Hamburgischen Justiz (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbVO) vom 12. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Landeshaushaltsordnung – VV ZBR in den jeweils geltenden Fassungen) anzuwenden.

14.

Geldhinterlegungen werden, sofern es sich nicht um Hinterlegungsmassen handelt, deren Anwachsen auf einen höheren Betrag durch weitere Hinterlegungen zu erwarten ist, vor dem Schluss des Rechnungsjahres als Hinterlegung ausgebucht, wenn sie

a) den Betrag von 50 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung ein Jahr verstrichen ist
b) den Betrag von 250 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung fünf Jahre verstrichen sind
c) den Betrag von 1.000 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung zehn Jahre verstrichen sind.

II. Schlussbestimmungen

1.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekanntgegeben.

2.

Alle bereits vor dem 01.10.2010 anhängigen Hinterlegungssachen werden nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen weitergeführt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung tritt die Allgemeine Verfügung Nr. 54 vom 30. November 2010 (HmbJVBl. S. 105) und die Allgemeine Verfügung Nr. 20 vom 10. März 2011 (HmbJVBl. S. 64) außer Kraft.

Hamburg, den 15. April 2014